

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 8.

Inhalt: I. Apostolisches Reskript an den Generalvikar von Rom ddo. 26. Juni 1878. — II. Zur kirchlichen Begräbnisfrage. — III. Sammlung. — IV. Anempfehlung des Werkes: „Svete listne bukve Katoliške cerkve“. — V. Konkurs-Verlautbarung. — VI. Chronik der Diözese.

1878.

I.

Apostolisches Reskript des heiligen Vaters, Pabst Leo XIII. an Seine Eminenz den Herrn Kardinal Monaco Pa Valletta, Generalvikar von Rom, ddo. 26. Juni 1878.

Herr Kardinal!

Inmitten der Gründe zur Freude und zum Troste, welche wir von Anbeginn Unseres Pontifikates in den unzweifelhaften Kundgebungen der Verehrung und der Liebe, die Uns aus allen Theilen der Welt zukamen, in großer Zahl hatten, fehlte es Uns nicht an schweren Bitternissen wegen der allgemeinen Lage der Kirche, welche fast überall einer grausamen Verfolgung unterworfen ist, und wegen dessen, was wir in der Stadt Rom selbst, dem Mittelpunkte des Katholicismus und dem ehrwürdigen Sitze des Statthalters Christi, vorgehen sehen. Da sehen wir eine zügellose Presse und Journale, welche beständig darauf bedacht sind, mit Trugschlüssen und Spott den Glauben zu bekämpfen, die geheiligten Rechte der Kirche anzugreifen und ihre Autorität zu schmälern; da sehen wir die Tempel der Protestanten, mit dem Gelde der Bibelgesellschaften erbaut, in den volkreichsten Straßen wie zur Beschimpfung sich erheben; da öffnen sich Schulen, Asyle und Hospize für die unvorsichtige Jugend mit der scheinbaren philanthropischen Absicht, sie in der Bildung des Geistes und in ihren materiellen Bedürfnissen zu unterstützen, aber mit dem wahren Zwecke, eine der Religion und der Kirche Christi feindselige Generation in ihr heranzubilden. Und als wäre das Alles noch zu wenig, wurde neuestens durch Jene, die durch die Pflicht ihres Amtes gehalten sind, die wahren Interessen der römischen Bürgerschaft zu fördern, die Verbannung des katholischen Katechismus aus den Gemeindeschulen dekretirt. Eine verwerfliche Verfügung, welche diesen Damm gegen die Häresie und den hereinbrechenden Unglauben beseitigt und einer neuartigen fremden Invasion den Weg öffnet, welche um so unheilvoller und gefährlicher ist als die alte, je direkter sie darauf abzielt, den kostbaren Schatz des Glaubens und die Früchte, die aus ihm hervorgehen, dem Herzen der Römer zu entreißen. Dieses neue Attentat auf die Religion und die Frömmigkeit Unseres Volkes erfüllt Unser Herz mit einem lebhaften und brennenden Schmerz und zwingt Uns, Ihnen, Herr Kardinal, der Sie in der geistlichen Regierung von Rom Unsere Stelle vertreten, diesen Brief über den schmerzlichen Gegenstand zu schreiben, um im Angesichte Gottes und der Menschen Uns laut darüber zu beklagen.

Und hier müssen Wir zunächst kraft Unseres Hirtenamtes jeden Katholiken die hochernste Pflicht ins Gedächtniß rufen, welche das natürliche und das göttliche Gesetz ihm auferlegen: seine Kinder in den übernatürlichen Wahrheiten des Glaubens zu unterrichten, und die Schuldigkeit, welche in einer katholischen Stadt Jenen, die sie verwalten, obliegt: die Erfüllung dieser Pflicht zu erleichtern und zu fördern. Und während Wir im Namen der Religion Unsere Stimme zum Schutze ihrer heiligsten Rechte erheben, wollen wir andererseits, daß hervorgehoben werde, wie sehr dieser unbedachte Beschluß dem wahren Wohle der Gesellschaft zuwider ist.

Gewiß könnte man sich nicht denken, welcher Vorwand eine solche Maßregel anrathen konnte, wenn nicht etwa jene unvernünftige und verderbliche Gleichgiltigkeit in Sachen der Religion, in welcher man die Völker jetzt aufwachsen lassen möchte. Bis jetzt lehrten die Vernunft und der natürliche gesunde Sinn die Menschen, das, was in der Praxis sich nicht bewährt oder wegen veränderter Verhältnisse unnütz geworden, zu beseitigen und außer Gebrauch zu setzen. Aber wer könnte behaupten, daß der Unterricht im Katechismus sich bis jetzt nicht bewährte? War es nicht der Religionsunterricht, welcher die Welt erneuerte, welcher den gegenseitigen Verkehr unter den Menschen heiligte und

veredelte, der das moralische Gefühl verfeinerte und jenes christliche Gewissen erzog, welches die Ausschreitungen moralisch unterdrückt, die Ungerechtigkeiten verwirft und die gläubigen Völker über alle anderen erhebt? Man wird vielleicht sagen, die socialen Verhältnisse unserer Zeit haben ihn unnütz und schädlich gemacht. Aber das Heil und das Wohlergehen der Völker hat keine sichere Schutzwehr außerhalb der Wahrheit und der Gerechtigkeit, deren Bedürfniß die gegenwärtige Gesellschaft so lebhaft fühlt und welcher der katholische Katechismus ihre geheiligten Rechte vollkommen unverfehrt bewahrt. Schon aus Liebe zu den kostbaren Früchten, welche man von diesem Unterrichte bereits geerntet hat und mit Recht noch erhofft, sollte man ihn, statt ihn aus den öffentlichen Schulen zu verbannen, vielmehr aus allen Kräften fördern.

Und das erfordert auch die Natur des Kindes und die ganz besondere Lage, in der wir leben. Man kann unter keiner Bedingung das Urtheil Salomons über das Kind erneuern und es mit einem unvernünftigen und grausamen Schnitt zwischen seinem Verstand und seinem Willen in zwei Hälften theilen; während man die Bildung des ersteren unternimmt, muß man den letzteren zur Erlangung tugendhafter Gewohnheiten und zur Erreichung des letzten Zieles verhalten. Wer in der Erziehung den Willen vernachlässigt und alle seine Bemühungen auf die Bildung des Verstandes concentrirt, macht aus dem Unterrichte eine gefährliche Waffe in der Hand der Bösen. Es gefällt sich das Argument des Verstandes zum bösen Willen und oft auch zur Gewalt, wogegen es keine Schutzwehr gibt.

Und das ist so klar, daß es, wenn auch im gegentheiligen Sinne, selbst Jene erkannten, welche den Religionsunterricht aus den Schulen ausgeschlossen haben wollen, den sie beschränken ihre Bemühungen nicht bloß auf den Verstand, sondern dehnen sie auch auf den Willen aus, indem sie in den Schulen eine Ethik lehren lassen, welche sie die weltliche und natürliche nennen, und die Jugend zur Erwerbung socialer und bürgerlicher Tugenden anleiten. Aber abgesehen davon, daß eine so beschaffene Moral den Menschen nicht zum höchsten von der göttlichen Güte in der beseligenden Anschauung Gottes im gesteckten Ziele führen kann, hat sie nicht einmal genügende Gewalt über das Herz des Kindes, um es zur Tugend zu erziehen und im Guten zu befestigen, noch entspricht sie den wahren und tiefgefühlten Bedürfnissen des Menschen, welcher ebensowohl ein religiöses als ein geselliges Wesen ist, und kein Fortschritt der Wissenschaften kann ihm je die tiefen Wurzeln der Religion und des Glaubens aus dem Herzen reißen. Warum also will man sich, um die Herzen der jungen Leute zur Tugend zu erziehen, nicht des katholischen Katechismus bedienen, in welchem man die vollkommenste Weise und den fruchtbarsten Samen einer gesunden Erziehung findet?

Der Unterricht im Katechismus veredelt und erhebt den Menschen in seiner eigenen Meinung, indem er ihn anleitet, jederzeit sich selbst und Andere zu achten. Es ist ein großes Unglück, daß Viele von Jenen, welche den Katechismus aus den Schulen hinausweisen, das, was sie als Kinder im Katechismus gelernt haben, vergessen haben oder nicht achten. Sonst würden sie gar leicht verstehen, wie: dem Kinde lehren, daß es aus den Händen Gottes hervorgegangen ist als Frucht der Liebe, welche dieser aus freiem Antrieb zu ihm getragen; daß Alles, was man sieht, für ihn, den König und Herrn der Schöpfung angeordnet, daß es so groß und von so hohem Werthe ist, daß der ewige Sohn Gottes es nicht verschmähte, sein Fleisch anzunehmen und es loszukaufen, daß seine Stirne in der Taufe mit dem Blute des Gottmenschen benetzt wurde, daß sein geistliches Leben sich mit dem Fleische des Lammes Gottes nährt, daß der heilige Geist, welcher in ihm wie in seinem lebendigen Tempel wohnt, ihm ganz göttliches Leben und Tugend eingießt — nichts Anderes ist, als ihm die wirksamsten Impulse geben, um die glorreiche Eigenschaft eines Kindes Gottes zu bewahren und ihr durch ein tugendhaftes Betragen Ehre zu machen. Sie würden ferner begreifen, daß man alles Große von einem Kinde erwarten darf, welches in der Schule des Katechismus lernt, daß es für das höchste Ziel der Anschauung und der Liebe Gottes bestimmt ist, welches geschickt gemacht wird, beständig über sich selbst zu wachen und in der Bestehung des Kampfes gegen die unversöhnlichen Feinde durch jede Art von Beistand gestärkt wird; welches gewöhnt wird, folgsam und unterwürdig zu sein, indem es in den Eltern das Abbild des Vaters, der im Himmel ist, und in dem Fürsten die Autorität verehren lernt, welche von Gott kommt und von Gott den Grund ihres Daseins und ihrer Majestät herleitet; welches angeleitet wird, in den Brüdern das Ebenbild Gottes zu achten, das auch auf seiner Stirne glänzt und in der elenden Hülle des Armen den Erlöser selbst zu erkennen; welches bei Zeiten auch die Wohlthat des katholischen Lehramtes, das die Titel seiner Unfehlbarkeit und Autorität in seinem göttlichen Ursprung, in der wunderbaren Thatsache seiner Errichtung auf Erden, in der Fülle der süßesten und heilsamsten Früchte eingegraben trägt, welche es darbietet, bei Zeiten vor Zweifeln und Ungewißheit bewahrt ist. Endlich würden sie verstehen, daß die katholische Moral, geschützt durch die Furcht vor der Strafe und die sichere Hoffnung auf den höchsten Lohn, nicht das Loos jener weltlichen Ethik theilt, welche man an die Stelle der religiösen setzen möchte, und sie hätten niemals den unseligen Entschluß gefaßt, die gegenwärtige Generation so großer und so kostbarer Vortheile zu berauben, indem sie den Unterricht im Katechismus aus den Schulen verbannen.

Und Wir sagen verbannen, weil die Milderung den Religionsunterricht bloß jenen Kindern zu bieten, für welche die Eltern ihn ausdrücklich verlangen, ganz illusorisch ist. Man begreift in der That nicht, wie die Urheber der unseligen Verordnung den unheilvollen Eindruck nicht gewahrt worden sein sollten, den es auf das Herz des Kindes machen muß, wenn es den Religionsunterricht ganz anders behandelt sieht als die übrigen Unterrichtsgegenstände. Welche Verpflichtungen kann das Kind, welches, um zu einem sorgfältigen Studium angespornt zu werden, die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dessen, was man ihm lehrt, kennen muß, zu einem Unterricht fühlen, gegen den die Schulautorität sich entweder kalt oder feindselig zeigt, indem sie ihn nur mit Widerwillen duldet. Und dann, wenn es (wie sie nicht schwer zu finden sind) Eltern gibt, welche entweder aus Böswilligkeit oder noch viel öfter aus Unwissenheit und Nachlässigkeit nicht daran dächten, für ihre Kinder die Wohlthat des Religionsunterrichtes zu verlangen, würde ein großer Theil der Jugend der heilsamsten Lehren beraubt bleiben zum größten Nachtheile nicht bloß dieser unschuldigen Seelen, sondern der bürgerlichen Gesellschaft selbst. Und da die Dinge so stehen, wäre es da nicht die Pflicht Dessen, der der Schule vorsteht, die Bosheit oder Unbedachttheit Anderer gutzumachen?

In der Hoffnung auf unzweifelhaft geringere Vortheile hat man kürzlich den Elementarunterricht durch ein Gesetz obligatorisch gemacht und zwingt man die Eltern selbst mit Geldstrafen, ihre Kinder in die Schule zu schicken; und wie könnte man jetzt das Herz haben, den jungen Katholiken den Religionsunterricht zu entziehen, welcher unzweifelhaft die festeste Bürgschaft für eine weise und tugendhafte Lebensrichtung ist? Ist es nicht eine Grausamkeit, zu verlangen, daß diese Kinder ohne religiöse Vorstellungen und Gesinnungen aufwachsen, bis sie, in das feurige Jugendalter gelangt, sich den verführerischen und gewaltthätigen Leidenschaften waffenlos und ohne jeden Zügel gegenüber sehen, mit der Gewißheit, auf die schlüpfrigen Pfade der Sünde gestürzt zu werden.

Es ist eine Pein für Unser väterliches Herz, die beweinenwerthen Folgen dieses übelberathenen Beschlusses zu sehen, und Unsere Pein wird bitterer, wenn Wir erwägen, daß heute die Anreizungen zu jeder Art von Lastern stärker und zahlreicher sind, als je. Sie, Herr Kardinal, der Sie in Ihrem hohen Amte als Unser Vikar die Entwicklung des Krieges, den man in Unserem Rom gegen Gott und gegen die Kirche führt, aus der Nähe verfolgen, wissen wohl, ohne daß Wir Uns dabei aufhalten müßten, länger darüber zu sprechen, welche und wie groß die Gefahren der Verderbnis für die Jugend sind: verderbliche und auf den Umsturz jeder bestehenden Ordnung abzielende Doktrinen, kecke und gewaltthätige Anschläge zum Schaden und zur Mißachtung jeder rechtmäßigen Autorität, endlich die Sittenlosigkeit, welche auf tausend Wegen unverhüllt hinschreitet, um die Augen zu bestrecken und die Herzen zu verderben.

Wenn in dieser und ähnlicher Weise gegen den Glauben und die Sitten angestürmt wird, kann Jeder sich fragen, wie passend der Moment gewählt ist, um die religiöse Erziehung aus den öffentlichen Schulen hinauszutreiben. Will man etwa mit diesen Verordnungen statt jenes römischen Volkes, welches durch seinen Glauben seit den apostolischen Zeiten in der ganzen Welt berühmt und bis auf unsere Tage wegen der Reinheit und der gewissenhaften Pflege seiner Sitten bewundert wurde, ein ausschweifendes Volk ohne Religion heranbilden und es so in den Zustand der Barbarei und der Verwilderung führen? Und wie könnte inmitten eines solchen mit ausnehmender Treulosigkeit verderbten Volkes der Statthalter Jesu Christi, der Lehrmeister aller Gläubigen, seine höchste Autorität gewahrt sehen, seinen erhabenen Stuhl mit Ehren einnehmen, geachtet und ruhig den Pflichten seines päpstlichen Amtes obliegen? Das, Herr Kardinal, ist die Lage, in die man Uns zum Theile schon gebracht hat und die man Uns in der Zukunft bereitet, wenn der barmherzige Gott dieser Hezjagd von Attentaten, von denen eines verwerflicher ist als das andere, nicht eine Grenze setzen will.

Aber so lange die Vorsehung in ihren anbetungswürdigen Rathschlüssen zuläßt, daß diese Prüfung andauert, ist es, wenn es nicht in Unserer Macht liegt, die Lage der Dinge zu ändern, doch Unsere Pflicht, alle Anstrengungen zu machen, um sie zu mildern und ihre Schäden weniger fühlbar zu machen. Darum müssen nicht bloß die Pfarrer ihren Fleiß und ihren Eifer beim Unterricht im Katechismus verdoppeln, sondern man muß auch mit neuen und wirksamen Mitteln die Lücke ausfüllen, welche durch fremdes Verschulden entstanden ist. Wir zweifeln nicht, daß der Klerus von Rom auch diesmal den geheiligten Pflichten seines priesterlichen Amtes nicht untreu werden und sich mit noch liebevollerer Sorgfalt bemühen wird, die römische Jugend vor den Gefahren zu bewahren, welche ihrem Glauben und ihrer Sittlichkeit drohen. Wir sind ferner gewiß, daß die katholischen Vereine, welche in dieser Stadt zu so großem Nutzen für die Religion blühen, mit allen in ihre Hände gelegten Mitteln zu dem heiligen Unternehmen zusammenwirken werden, zu verhindern, daß diese ehrwürdige Stadt durch den Verlust des geheiligten und erhabenen Charakters der Religion und des beneideten Ruhmes, die heilige Stadt zu sein, ein Opfer des Irrthumes und ein Schauplatz des Unglaubens werde. Und Sie, Herr Kardinal, sorgen Sie mit dem Scharfsinn und mit der Festigkeit, welche Sie zieren, daß die Oratorien

und die Schulen sich vermehren, in welchen man die jungen Leute versammelt, um in der heiligen katholischen Religion unterrichtet zu werden, in der wir durch eine ausgezeichnete Gnade des Himmels geboren sind.

Trachten Sie, wie es jetzt schon mit guter Frucht in manchen Kirchen geschieht, daß tugendhafte und liebevolle Laien unter der Aufsicht eines oder mehrerer Priester sich dem Unterrichte der Kinder im Katechismus widmen, und sorgen Sie dafür, daß die Eltern von ihren Pfarrern ermahnt werden, ihre Kinder dahin zu schicken, und daß sie auch an die Pflicht erinnert werden, welche Allen obliegt, für ihre Kinder in den Schulen den Religionsunterricht zu verlangen. Außerdem werden auch Christenlehren für die Erwachsenen, an passenden Orten eingerichtet, dazu helfen, die heilsamen Unterweisungen in den Herzen immer lebendig zu erhalten, die sie in ihrer Kindheit gelernt haben. Unterlassen Sie niemals, die Gluth der Frömmigkeit anzufachen und die Verpflichtung der Priester und Laien immer mehr zu beleben, indem Sie ihnen die Wichtigkeit des Werkes vor Augen halten, die Verdienste, welche sie sich bei Gott, um Uns und um die ganze Gesellschaft erwerben, und sagen Sie ihnen, daß Wir bemüht sein werden, auf die thätigsten unter ihnen gebührend Bedacht zu nehmen.

Schließlich entgeht Uns nicht, daß zum besseren Gelingen Unseres Vorhabens auch die Unterstützung mit materiellen Mitteln gehört, welche nicht im Verhältniß zum Bedürfniß vorhanden sind. Aber wenn Wir, gezwungen, von Almosen der Gläubigen zu leben, wegen der stürmischen und betrübten Zeitläufte selbst in große Bedrängniß versetzt, nicht so viel Spenden können, als unser Herz möchte, werden Wir darum doch nicht unterlassen, Alles das zu thun, was Uns gegönnt ist, um den Schaden abzuwenden, welcher aus der Vernachlässigung der religiösen Erziehung zuerst für das Kind und dann für die bürgerliche Gesellschaft selbst erwächst.

Im Uebrigen ist es nothwendig, allen Unseren Plänen und Fürsorgen die Anrufung des göttlichen Beistandes voranzuschicken, ohne welchen jede Hoffnung auf ein glückliches Gelingen eitel ist. Wir wenden Uns daher an Sie Herr Kardinal, und empfehlen Ihnen auf das Wärmste, daß Sie das römische Volk ermahnen, brünstige Gebete zu Gott dem Herrn emporzurichten, daß er in dieser heiligen Stadt das Licht des katholischen Glaubens unverfehrt bewahre, welches die zu Ehren aufgenommenen ketzerischen Sekten und die zum Umsturz dieses festen Felsens, welchen, wie geschrieben steht, die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden, gemeinsam verschworene Gottlosigkeit verfinstern oder gänzlich auslöschen möchten. — Im Herzen der Römer ist von altersher die Andacht zur Mutter des Erlösers lebendig, aber jetzt, wo die Gefahr immer mehr heranstürmt, mögen sie öfter und mit tieferer Inbrunst zu ihr ihre Zuflucht nehmen, welche die Schlange zertreten und alle Häresien besiegt hat. — In den Tagen, welche das feierliche Gedächtniß der glorreichen Apostel Petrus und Paulus zurückbringen, mögen sie sich ehrfürchtig in ihren Basiliken niederwerfen und sie um ihre Fürbitte bei Gott für die Stadt beschwören, welche sie mit ihrem Blute geheiligt und welche sie gewissermaßen als Unterpfand ihres beständigen Schutzes, als die Hüterin ihrer Asche hinterlassen haben. Thun wir den himmlischen Schutzpatronen Roms, welche mit ihrem Blute oder mit den Werken ihres apostolischen Amtes oder durch ihr heiliges Beispiel in den Herzen der Väter den Glauben befestigt haben, welchen man aus dem Busen der Söhne reißen möchte, mit unseren Bitten sanfte Gewalt an und Gott wird zum Erbarmen gegen uns bewegt werden und nicht zulassen, daß seine Religion zum Spotte böser Menschen werde.

Inzwischen empfangen Sie, Herr Kardinal, den apostolischen Segen, den Wir Ihnen, dem Clerus und Unserem ganzen geliebtesten Volke aus wärmsten Herzen ertheilen.

Aus dem Vatikan, am 26. Juni 1878.

Leo XIII., Pabst.

II.

Bur kirchlichen Begräbnißfrage.

Utrum locus, in quo sepeliuntur fideles, pertineat ad notionem sepulturae ecclesiasticae et si ita, quid sentiendum de sepultura asseclae confessionis Augustanae vel Helveticae in coemeterio catholico.

Auctore Theodore Kohn, ss. Theologiae Doctore, Presbytero saeculari Archidioec. Olomucen.

(Aus dem Archiv für katholisches Kirchenrecht. 1878. 40. Band.)

Sancta Ecclesia. haec mater nostra optima, quae nos vix in lucem editos maternis suscipit ulnis ac per totam vitam sanae doctrinae pabulo et sacramentorum virtute fovet atque nutrit in vitam aeternam, etiam defunctos nos non deserit; ipsa nempe corpora nostra, quae templa sunt Spiritus Sancti, spe gloriosae resurrectionis cum sacris mandat terrae ritibus; animas vero fidelium suffragiis, potissimum vero incruento Novae Legis sacrificio juvat, ut ab omnibus peccatis expiatae, lucis perpetuae recipiant beatitudinem.

Hisce fere verbis incipit celeberrimum concilium provinciale Strigoniense anno 1858 celebratum tit. IX. cap. VI. suam doctrinam de coemeteriis et sepultura ecclesiastica.

Hanc vero curam maternam, a dicto concilio tam pulchre descriptam, impendit s. Ecclesia liberis tantum suis iisque bonis praeceptaque sua observantibus: filios alienigenos non minus, quam inobedientes suos, non curat, sed qui vocem suam in sinum reverti clamantem non audierunt matremque plangentem dereliquerunt, dum ad extremum vitae pervenerint et matrem et nunc non curaverint, deserit s. Ecclesia, et ut distinctio esset inter liberos suos atque matris exterae filios non minus, quam bonos atque inobedientes suos, vult ac praecipit, ut liberi sui iique boni in loco, ad hoc specialiter destinato et precibus sacro sepeliantur, donec verbo virtutis Dei ad vitam aeternam in gloria resurrectura sunt: filios alienigenos vel vero suos ast inobedientes ab hoc honore excludens.

Quoad eos, quibus hic honor, quem sepulturam ecclesiasticam, vocant, denegatur, statuit Rituale Romanum, Pauli V. Pontificis Maximi jussu editum et a Benedicto XIV. auctum et castigatum, in rubrica, cujus inscriptio: Quibus non licet dare ecclesiasticam sepulturam, sequentia: „Ignorare non debet parochus, qui ab ecclesiastica sepultura ipso jure sunt excludendi, ne quemquam ad illam contra sacrorum canonum decreta unquam admittat.

Negatur igitur ecclesiastica sepultura Paganis, Judaeis et omnibus Infidelibus; Haereticis et eorum fautoribus: Apostatis a christiana fide; Schismaticis, et publicis Excommunicatis majori excommunicatione; Interdictis nominatim, et iis, qui sunt in loco interdicto, eo durante.

Se ipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam, non tamen si ex insania id accidat, nisi ante mortem dederint signa poenitentiae.

Morientibus in duello, etiamsi ante obitum dederint poenitentiae signa.

Manifestis et publicis peccatoribus, qui sine poenitentia perierunt.

Iis de quibus publice constat, quod semel in anno non susceperunt Sacramenta Confessionis et Communionis in Pascha et absque ullo signo contritionis obierunt.

Infantibus mortuis absque Baptismo.

Ubi vero in praedictis casibus dubium occurrerit, Ordinarius consulatur“.

Juxta Rituale Romanum ergo inter eos, quibus deneganda est sepultura ecclesiastica, numerantur, ut depingamus imaginem ad finem, praeter filios matris exterae, liberi s. Matris Ecclesiae inobedientes: Haeretici nempe et eorum fautores, de quibus praepimus nobis in tractatu hoc erit sermo.

Licet sit justissimum ac aequissimum, ut eadem libertas, quae cuilibet conceditur societati, excludendi membra finem societatis convertentia, tribuatur et societati perfectissimae, quae est omni absque dubio sancta Ecclesia: tamen praepimus hac in re a legislatione civili jura s. Ecclesiae contemnuntur atque illi vis infertur ipsaque tamquam inhumani quid ageret, dum discrimen facit inter membra sua et aliena, cogitur, ut praeter liberos suos etiam filios matris exterae, nec non filios inobedientes, dum ad vitae pervenerint discrimen, iisdem sepeliatur, vel saltem eodem sepeliri sinat loco.

Ad demonstranda dicta legislationem patriae tantum nostrae, magnae Austriae inspicimus, habito semper peculiari respectu ad sepulturam asseclorum confessionis Augustanae vel Helveticae in coemeterio catholico.

Hoc in negotio ad tres respicere debemus periodos, nempe:

a) Ad legislationem tempore Josephi II., seu ab anno 1780—1854.

a) Ad legislationem tempore Concordati, seu ab anno 1855—1867.

c) Ad legislationem novissimam tempore legum sic dictarum fundamentalium et interconfessionalium seu ab anno 1868 usque ad praesens.

Regnante imperatore Josepho II. sequentes emanarunt leges:

a. Hofdekret vom 16. März 1782, Gef. Hof. Band 2, Seite 293: Der in Schlesien eingeführte Ritus bei den akatholischen Tauf-, Trau- und Begräbnissfällen wird so vorgeschrieben: Wo ein akatholischer Prediger in einem Orte der katholischen Pfarrei vorhanden ist, da tauft, traut und begräbt der akatholische Prediger und verrichtet die ersten zwei Ritus in der Kirche oder im Bethause seiner Religionsverwandten. Zu der Zeit, als die katholischen Pfarrer noch das jus parochiale über die Akatholiken haben, darf kein actus ministerialis eher vorgenommen werden, als der, welcher einen Actus fordert, sich schriftlich über die Bezahlung der jurium stolae an den katholischen Pfarrer ausweist. Die Begräbnisse geschehen auf dem Kirchhofe der Gemeinde; Katholiken und Protestanten werden ohne Anstand auf eben dem

Kirchhofe begraben. Der protestantische Prediger begleitet die Leiche der Protestanten unter dem Geläute der zur katholischen Kirche gehörigen Glocken; dafür aber bezahlt der Protestant das Gewöhnliche ad cassam der katholischen Kirche; der Prediger parentirt und der akatholische Schulmeister singt auf dem Kirchhofe. Aber in die katholische Kirche zu gehen und daselbst Funktionen zu üben, dazu hat der akatholische Prediger kein Recht. An jenen Orten, wo kein akatholischer Prediger, folglich auch keine akatholische Kirche oder Bethaus ist, lassen die Protestanten, wenn sie sich nicht etwa zu Benachbarten halten und dazu legaliter geschlagen sind, bei dem katholischen Pfarrer taufen, trauen und begraben. Bei den beiden ersten Ministerial-Handlungen bedient sich der katholische Pfarrer, wenn er dazu ersucht wird, an Orten, die weder eigene Prediger haben, noch zu einem geschlagen sind des vorgeschriebenen Rituals; auch geht er mit der protestantischen Leiche; er sorgt nur, daß kein Lied während des Konduktes gesungen werde, wo entweder wider das Fegefeuer oder sonst etwas den Katholiken Anstößiges vorkommt. Er segnet aber das Grab nicht ein und hält auch keine Kollekte. Wird aber der katholische Pfarrer nicht dazu ersucht, so ist nach Bezahlung der Stolgebühren den akatholischen Schulmeistern erlaubt, zu Grabe zu singen.

b. Hofdekret vom 8. Jänner 1783, Ges. Hof. Bd. 2, S. 295: Die Akatholiken mögen zwar auf ihrem besondern Friedhöfen bei Einsegnung ihrer Leichen singen, auch eine Leichenrede halten; doch ist ihnen dieses keineswegs auf katholischen Kirchhöfen zu gestatten.

c. Hofdekret vom 30. Juni 1783, Ges. Hof. Bd. 2, S. 295: Von der Geistlichkeit soll das Volk in der Religion besser unterrichtet, ihm die Folgsamkeit gegen die landesfürstlichen Befehle nachdrücklich eingepägt, dann der Sinn über die gemeinschaftliche Beerdigung wohl begreiflich gemacht und den anvertrauten Pfarrkindern Liebe und Freundschaft gegen ihre in Religionsachen anders denkenden Brüder auf das Beste und um so mehr eingebunden werden, als im widrigen Falle, wenn sich noch einmal Beerdigungswiderseßlichkeiten und Aufläufe ergeben, die Seelsorger über die Folgen der daraus entstehenden Unordnungen zur Verantwortung werden gezogen werden. Daher dann auch die Pastoren zu ihrer obliegenden Beobachtung anzuweisen sind.

d. Hofdekret vom 14. Juli 1783, Ges. Hof. Bd. 2, S. 296: Alles öffentliche Gepränge und Singen akatholischer Lieder auf den katholischen Friedhöfen soll bei Beerdigung der Akatholiken unterbleiben.

e. Verordnung in Böhmen vom 9. September 1783, Ges. Hof. Bd. 2, S. 296: Und so lange die Begräbnisse der Akatholiken auf den katholischen Friedhöfen gemeinschaftlich geschehen, hat die Erhebung der Erlaubnißzettel zur Begrabung eines Akatholiken durch den Pastor bei den Pfarrern zu geschehen und ist die Entrichtung des Beihents und anderer Abgaben an die katholischen Seelsorger unabänderlich.

f. Hofdekret vom 31. Christmonat 1783, Ges. Hof. Bd. 2, S. 296: Es kann die gemeinschaftliche Beerdigung der Katholiken und Akatholiken nur dort stattfinden, wo gar keine akatholischen Beerdigungsplätze vorhanden sind.

g. Hofdekret vom 12. August 1788, Ges. Hof. Bd. 15, S. 945: Se. Majestät haben über einen wegen gemeinschaftlicher Beerdigung verschiedener Glaubensgenossen gemachten Vortrag resolvirt, daß:

1. überall, wo eine jede Religionspartei der Einwohner einer Gemeinde einen besondern Gottesacker für sich hat, selbe auch künftig in dessen Genuß verbleiben soll. So verbleibt auch überall der Usus der gemeinschaftlichen Begräbnisse von verschiedenen Religionsparteien in statu quo, wo immer dieser bisher bestanden hat.

Inwohnern von einer dritten Religion der nämlichen Gemeinde, die mit keinem eigenen Friedhof versehen sind, steht es frei, in dem der vorhandenen Gottesacker ihre Todten begraben zu lassen, wo sie es wünschen, ohne an einen oder andern der vorhandenen gebunden zu sein.

3. Einzelne Einwohner einer solchen Religion, die bei einer Gemeinde mit keinem Friedhofe versehen ist, sollen in dem vorhandenen Gottesacker auch anderer Religionen begraben werden, und der nächste Geistliche der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekannt hat, müsse die Funktionen verrichten. Kann er aber an der rechten Zeit nicht beigeht werden, so muß die an dem Orte anwesende Geistlichkeit die Leiche zur Grabstätte begleiten.

4. Steht Jedem frei, sich mit dem öffentlichen Gepränge der Religion, zu welcher er sich bekannt hat, begraben, des im Orte sich befindlichen Geläutes sich bedienen und das seiner Religion angemessene Zeichen an seine Grabstätte setzen zu lassen, ohne sich oder seinen Religionsgenossen dadurch ein besonderes Recht zum Nachtheile der Religionspartei zuzueignen, und der Geistliche, sowie auch die Gemeinde der anderen Religion, zu welcher eigentlich der Friedhof gehört, darf hierin kein Hinderniß legen, noch aber diese nach der Sitte des Landes charakteristischen Kennzeichen der Religion, zu welcher sich der Todte bekannt hat, ausgefetzten Zeichen nach der Hand vertilgen.

5. Wo immer bei Gemeinden, die aus Inwohnern verschiedener Religionen bestehen (wo man doch immer nebst den Katholiken die sogenannten Tolerirten versteht, nämlich Evangelische, Reformirte und Nichtunirte) wenn es um

Aussteckung eines neuen Friedhofes zu thun ist, muß durch die Kreisbehörde dafür gesorgt werden, daß ein gemeinschaftlicher Friedhof errichtet werde, es sei denn, daß die zu große Population einer solchen Gemeinde oder aber die physische Lage eines solchen Ortes mehrere als einen Friedhof erfordern würde.

6. Wo für zwei oder mehrere Religions-Parteien ein gemeinschaftlicher Gottesacker bestimmt wird, ist der freien Willkühr dieser Parteien zu überlassen, ob sie den Friedhof unter sich strichweise eintheilen oder nach der Reihe ohne Unterschied der Religion ihre Todten begraben lassen wollen. Sollten sie sich hierüber nicht einverstehen können, so ist durch die Kreisbehörde die Sache dahin zu entscheiden, daß diese Leichen, sowie sie vorkommen, in einer auf sich folgenden Reihe beigelegt werden.

7. Wenn einer bei Ermangelung des Friedhofes eigener Religion in den nächstgelegenen Friedhof der Religion, zu welcher er sich bekennt, begraben zu werden wünscht, so ist ihm dieses auch künftig, wie bisher, zu gestatten.

8. Reisende anderer Religionen, als die im Lande tolerirt werden, müssen ebenfalls in dem vorhandenen Friedhofe, er mag gemeinschaftlich oder einer besondern Religion eigen sein, aufgenommen werden, und der in dem Orte anwesende Geistliche müsse die Funktionen verrichten, wobei jedoch Juden und Mohamedaner nicht verstanden werden.

9. Versteht es sich von selbst, daß bei Errichtung gemeinschaftlicher Friedhöfe die diesfalls bestehenden Sanitäts-Vorschriften sich immer gegenwärtig zu halten seien.

h. Die gesetzlichen Vorschriften, welche den evangelischen Pastoren verbieten, auf katholischen Friedhöfen bei Begräbnissen Leichenreden zu halten, sind bis nun nicht außer Kraft gesetzt. Erlaß des Kultus-Ministeriums von 28. Februar 1851, Z. 609, an die schlesische Statthalterei.

Hae sunt leges periodi primae.

(Fortsetzung folgt.)

III.

S a m m l u n g.

Nach Mittheilung des hiesigen k. k. Landespräsidiums vom 15. August d. J. Nr. 1528 ist in dem aus 230 Häusern bestehenden Markte Oberlaibach am 12. August d. J. gegen 2 Uhr Nachmittag auf eine derzeit noch unbekannt Weise ein Brand ausgebrochen, welchem in kurzer Zeit, begünstigt durch einen ziemlich heftigen Aufzug durch die Unmöglichkeit, sich den brennenden Objecten wegen der sprühenden Gluthize zu nähern und durch die Schwierigkeit der Beschaffung des nicht in nächster Nähe befindlichen Wassers, — 40 Wohn- und 12 Wirthschaftsgebäude zum Opfer fielen. Außer einigem Vorstenvieh sind auch die meisten auf den Dachböden und in den Wirthschaftsgebäuden aufbewahrt gewesenen Futter- und Getreidevorräthe, dann ein großer Theil der Fahrnisse, einzelnen Familien sogar ihre ganze Habe ein Raub der Flamme geworden.

Nach einer oberflächlichen Abschätzung beläuft sich der Gesamtschade auf nahezu 42.000 fl.

Einige der verunglückten Besitzer sind zwar bei verschiedenen Asskuranzgesellschaften mit mäßigen Beträgen versichert. Doch bleibt der durch diesen Brand erzeugte Schade immer noch ein sehr bedeutender, welcher den dadurch hart Betroffenen um so empfindlicher fällt, als dieselben größtentheils der armen Bevölkerungsklasse angehören, sich aller Lebensmittel, Futters und Getreides beraubt sehen und weil dieses Brandunglück bereits in die vorgerückte Jahreszeit fällt, wo der, wenn auch nur nothdürftige Wiederaufbau der Brandstätten zum dringenden Gebote wird, um nicht vom Winter überrascht zu werden.

Aus Rücksicht dieses hereingebrochenen Ueodes in dem schon wiederholt von Bränden heimgesuchten Markte Oberlaibach fand das hohe Landespräsidium eine Sammlung milder Gaben im ganzen Lande Krain auszusprechen und sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften und den Magistrat Laibach anzuweisen, dieselbe einzuleiten und die eingehenden Beträge direkte an den k. k. Bezirkshauptmann in Laibach abzuführen.

Hievon werden die hochwürdigsten Herren Kuraten mit der Einladung in die Kenntniß gesetzt, zum besagten Zwecke Almosensammlungen in den Kirchen in üblicher Weise vorzunehmen und die eingegangenen Beträge an die betreffende Bezirkshauptmannschaft zu übersenden.

IV.

Anempfehlung des Werkes: Svete listne bukve Katoliške cerkve.

Das vom hochw. Ehrendomherrn, Konsistorialrath und Theologie-Professor Dr. Leonard Klofutar herausgegebene Werk: „Svete listne bukve Katoliške cerkve“, in welchem die Sonntags- und Festtags-Episteln des ganzen Jahres erklärt werden, wird hiemit dem hochw. Diözesan-Klerus anempfohlen.

V.

Konkurs-Verlautbarung.

Durch Verleihung der Pfarre Stopiče an Herrn Matthäus Jereb ist die Pfarre Sorica in Erledigung gekommen und wird dieselbe unterm 11. August zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die löbliche Inhabung des Patronatsgutes Lack zu stilliren.

Die Pfarre Ihan im Defanate Moräutsch ist durch Versetzung des Herrn Pfarrers Johann Zupančič in den Ruhestand in Erledigung gekommen und wird dieselbe unterm 7. August d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung für Krain zu Laibach zu richten.

Die Pfarre Unterlag in Gottschee wird unterm 11. Aug. d. J. wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

VI.

Chronik der Diözese.

Für das Studienjahr 1878/9 ist die Aufnahme in den Diözesan-Klerus und in das Diözesan-Klerikalseminar folgenden Gymnasialschülern gewährt worden, als dem:

Lampe Franz aus dem Vikariate Schwarzenberg ob Idria,

Lavrenčič Johann aus Planina ob Wippach,

Lavrenčič Matthäus aus Oberfeld bei Wippach,

Majaron Daniel aus Franzdorf,

Mašek Josef aus Radmannsdorf,

Nagode Johann aus Oberlaibach.

In den III. Jahrgang wurde aufgenommen Johann Šega, absol. Theologe des II. Jahrg. in Klagenfurt.

In das fürstb. Knabenseminar — Collegium Aloysianum — sind für das kommende Schuljahr 1878/9 nachfolgende Gymnasialschüler neu aufgenommen worden:

V. Gymn. Cl.: Pavlič Johann aus Kranj.

IV. " Lokar Franz aus Mirnapeč,

" Slak Mathias aus Doberniče,

III. " Ferjančič Josef aus Goče,

" Janežič Konrad aus Radmannsdorf,

" Mohorčič Ignaz aus Drachenburg,

" Pogačar Johann aus Commenda,

" Perne Franz aus Terstenik,

" Vončina Melchior aus Sagor,

II. " Erker Ferdinand aus Mitterdorf (Gottschee),

" Jankovič Johann aus Landstrass,

" Kavčič Matthäus aus Sairach,

" Mantuani Josef aus Laibach,

" Štrančar Josef aus Ustja,

" Žnidaršič Anton aus Gutenfeld.

Dem Herrn Johann Ponikvar, Expositus in Harije, wurde die Pfarre Grafenbrunn verliehen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 24. Juli 1878.